

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme am Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie der Universität Bern

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme am Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät vom 15. März 2021 (RSL Phil.-hist. 21),

Art. 4 „Art 18 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art 16 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 6 „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 7 „RSL 05“ wird ersetzt durch „RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 8 „Art. 7 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 8 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 14 Im Ba-Studienprogramm *Islamic and Middle Eastern Studies* Major steht ein Wahlbereich von 15 ECTS-Punkten zur freien Verfügung. In diesem Wahlbereich Major können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden (Art. 43 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21).

Art. 16 „Artikel 29 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 29 bis 32 sowie Artikel 44 RSL Phil.-hist. 21“

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Nicht kompensiert werden können:

- a „Art. 24 Abs. 3 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 39 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21“,
- b „Art. 24 Abs. 4 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 39 Abs. 4 RSL Phil.-hist. 21“,
- c unverändert.

³ Unverändert.

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Für die Note des Major gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 17.

³ Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 25 ¹ Unverändert.

² Für die Note des Minor gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24.

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Für die Note des Minor gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 31.

Art. 34 ¹ Unverändert.

² „Art. 5 Abs. 2 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 50 Abs. 2 RSL Phil.-hist. 21“ und „Art. 5a RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 51 RSL Phil.-hist. 21“.

³ Unverändert.

⁴ „Art. 5a RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 37 „Artikel 37 bis 43 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 29 bis 32 sowie Artikel 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 38 ¹ Unverändert.

² Nicht kompensiert werden können:

- a „Art. 24 Abs. 3 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 39 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21“,
- b unverändert.

³ Unverändert.

Art. 39 ¹ Unverändert.

² Für die Note des Major gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 38.

³ Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 43 ¹ Unverändert.

² Für die Note des Minor gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

Im ganzen Studienplan werden „Kreditpunkte“ bzw. „KP“ ersetzt durch „ECTS-Punkte“.

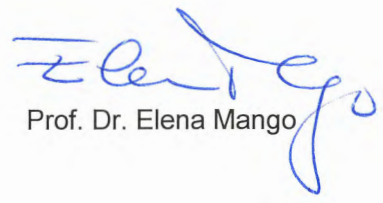
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 10. Mai 2021

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 1. Juni 2021

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann